

MAIN-KINZIG-KREIS · Gutenbergstrasse 2 · 63571 Gelnhausen

Hausanschrift:

Postanschrift:
Amt/Referat:
Ansprechpartner/in:
Aktenzeichen:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Sprechzeiten:
Gebäude/Zimmer:

Per Postzustellungsurkunde



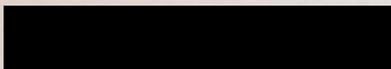
Ihre Nachricht

Es schreibt Ihnen

Datum
21.10.2022

Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Ihre Anfrage vom 17.05.2022 nach VIG über die Plattform „Frag den Staat“ im Rahmen von „TopfSecret“; Betrieb: Gasthaus Baurat, Stephanusberg 13, 63571 Gelnhausen



Ihrem Antrag vom 17.05.2022 wird stattgegeben.

Nach Abwägung des Für und Wider aller Betroffenen, werde ich Ihnen folgende Informationen bzgl. des Betriebes Gasthaus Baurat, Stephanusberg 13, 63571 Gelnhausen zukommen lassen:

1. Wann die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen (in den letzten 5 Jahren vor Antragsstellung gem. § 3 Satz 1 Nr. 1e VIG) stattgefunden haben.
2. Falls es zu Beanstandungen in diesen Kontrollberichten kam, erhalten Sie die entsprechenden Angaben gemäß den Kontrollberichten postalisch.

Ich werde Ihnen die Informationen nach Ablauf von 10 Werktagen in Form eines Briefes übersenden, wenn der betroffene Dritte nicht innerhalb von 10 Werktagen gerichtlich gegen diese Entscheidung vorgeht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Gutenbergstraße 2, 63571 Gelnhausen erhoben werden.

Hinweise:

1. Gemäß § 5 Abs.4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Frankfurt, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, kann gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

2. Ich weise Sie ausdrücklich darauf hin, dass die in diesem Verfahren ausgehändigte Information nur für den Privatgebrauch erfolgt und von hier aus eine Veröffentlichung im Internet nicht legitimiert

werden kann. Sollten Sie dennoch die Informationen an die Plattform „Frag den Staat“ oder auch an sonstige Stellen weiterleiten, sind Sie dafür im Rahmen der allgemeinen Gesetze selbst gegenüber dem betroffenen Unternehmen verantwortlich.

3. Der betroffene Dritte wird gleichzeitig gem. § 5 Abs. 4 S. 2 VIG über vorliegende Entscheidung zur Datenherausgabe informiert. Er kann Widerspruch und Klage dagegen einlegen.

4. Aufgrund der Nachfrage des Lebensmittelunternehmers wurden Ihr Name und Ihre Anschrift gemäß § 5 Abs. 2 S.4 VIG mitgeteilt. Mit der Datenweitergabe waren Sie in diesem Fall einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

